



Eisenbahnfreunde Mülheim an der Ruhr e.V.

- Original und Modell -

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein „EISENBAHNFREUNDE MÜLHEIM AN DER RUHR e. V. - Original und Modell –“, mit Sitz in Mülheim ab der Ruhr, im Folgenden abgekürzt EFMH genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die EFMH sind im Vereinsregister des für ihren Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§2 Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Vereins, soweit durch Gesetz kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (2) Das Geschäftsjahr der EFMH ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, die Weiterbildung und die Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Bau und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, z.T. nach Mülheimer Vorbildern.
2. Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung für Jugendliche.
3. Durchführung von wissenschaftlichen Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen.
4. Einrichtung eines Heimatmuseums, Sammlung von heimathistorischen Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart.
5. Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek.
6. Beratung und Unterstützung aller am Modellbahnbau Interessierten für den Bau eigener Modelle und Anlagen.
7. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Aufgaben und die Probleme des Schienenverkehrs.
8. Durchführung von Ausstellungen.
9. Herausgabe von fachlichen Beiträgen zur Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit.
- 9a. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
10. Erwerb und Erhaltung eisenbahnhistorisch wertvoller Modelle.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) minderjährige oder unter Vormundschaft stehende Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
 - d) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Zwecke der EFMH unterstützen und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
- (3) Bei Minderjährigen und unter Vormundschaft stehenden Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Fördermitglieder unterstützen die Ziele und Zwecke der EFMH, sie haben kein Stimmrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die EFMH wird durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandsversammlung. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen vom Gesamtvorstand abgelehnt werden. Im Fall der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder können langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen der EFMH teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes anwesende ordentliche bzw. Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

§7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Ende oder Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich zu erklären.
Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) den Bestimmungen dieser Satzung in einem wesentlichen Punkt nicht nachkommt,
 - b) eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, das Ansehen der EFMH und/oder der Vorstandschaft erheblich zu schädigen,
 - c) dem Zweck oder den Interessen der EFMH vorsätzlich oder beharrlich zuwider handelt,
 - d) mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand ist und trotz dreimaliger Mahnung mit Ausschlussandrohung innerhalb eines Monats seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Die Ausschlussandrohung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluss.
- (5) Änderungen des Mitgliedsstatus sind gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und erfolgen zum Ende des Kalenderjahres.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Schriftführer und Schatzmeister sind in dieser Reihenfolge stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei bis fünf Beisitzern.
Anzahl und Aufgaben der Beisitzer werden durch Mitgliederversammlungen bestimmt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist für die restliche Amtszeit in der nächsten Mitglieder- bzw. Vorstandsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abberufen, indem sie einen neuen Vorstand bzw. einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählt.
- (6) Dem Gesamtvorstand obliegen die allgemeine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins, soweit sie nicht durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt (siehe §9 (1), (7)). Er setzt Ort und Zeit von Veranstaltungen der EFMH fest, beschließt Versammlungen und bereitet sie vor, führt Beschlüsse der Versammlungen aus und entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Gelder und die Buchführung. Er verwendet die Gelder nach den Weisungen des Vorstandes.
- (8) Über Beschlüsse jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Beauftragte und Ausschüsse

- (1) Einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen können Sonderaufgaben übertragen werden. Beauftragte und Ausschüsse sind Unterorgane jener Organe, von denen sie gewählt oder ernannt worden sind.
- (2) Die Amtszeit der Beauftragten und der Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit ihrer Abberufung.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen wird einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§12 Versammlungen

- (1) Zur Durchführung des Vereinsgeschehens werden einberaumt:
 - a) eine planmäßige Mitgliederversammlung, die jährliche Hauptversammlung
 - b) außerplanmäßige Mitgliederversammlungen
 - c) Vorstandsversammlungen

Alle Versammlungen können durch Veranstaltungen ergänzt werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

Zu allen Mitgliederversammlungen ergehen schriftliche Einladungen mit mindestens drei Wochen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Soweit ein Mitglied seine E-Mail-Adresse für Einladungen (offizielle Schreiben) der EFMH freigegeben hat, dürfen Einladungen per E-Mail erfolgen.

- (2) Die Vorstandsversammlungen dienen der Zusammenfassung und Vorbereitung des Vereinsgeschehens. Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorstandsversammlungen werden mindestens viermal pro Jahr, jeweils zu Beginn eines Quartals, einberufen.

- (3) Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen werden einberufen:
- a) vom Vorstand
 - b) auf Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder.

Beschlüsse auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen der 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder.

- (4) Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie umfasst mindestens folgendes Programm, das schriftlich bekanntgegeben wird:
- a) Jahresbericht über das Vereinsgeschehen
 - b) Vorlage des Kassenberichtes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Verschiedenes

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Stimmberechtigung
- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr.
 - b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
 - c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Das Stimmrecht einer Minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Person wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Eine persönliche Abstimmung ist möglich, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter vorgelegt wird.
Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.
 - d) In den Gesamtvorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen natürliche Personen sein.
 - e) Stimmberechtigt sind alle, stimmberechtigten, Mitglieder, die satzungsgemäß den Beitrag entrichtet haben.

(6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zur Einsicht auszuhändigen.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Dabei wird folgendermaßen verfahren:
- a) Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
 - b) Der Schriftführer und die bis zu fünf Beisitzer werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

§13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der, zu seiner Person gespeicherten, Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein informiert in der Presse und im Internet über Veranstaltungen und besondere Ereignisse unter Verwendung von Bildern und ggf. auch Angaben von Namen der Mitglieder. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Vorstand anerkannten Einwandes unterbleiben alle weiteren Veröffentlichungen.

§14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-- € im Jahr nicht übersteigt haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinstätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das " Friedensdorf International e.V." Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24.2.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(Der Eintrag der vorstehende Satzung durch das Amtsgericht Duisburg erfolgte am 3.7.2017 auf dem Registerblatt Vereinsregister 51063 als Eintragung Nummer 4)